



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

GESAMTBERICHT 2012

ÜBER DEN EINSATZ BESONDERER ERMITTLEMENTSMAßNAHMEN

GESAMTBERICHT 2012

ÜBER DEN EINSATZ BESONDERER ERMITTlungSMaßNAHMEN

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBI I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO geregelt, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBI I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBI I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten seit 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Zuletzt wurde die Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnt (BGBI I Nr. 33/2011).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlichen Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Im Hinblick auf die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“ ist zur gesetzlichen Entstehung darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG von Daten die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, auf Grund welcher genau definierte Stamm-, Standort- und Verkehrsdaten der Sprach- und Internettelefonie unter Einschluss des E-Mailverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten für eine Frist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aufbewahrt werden müssen.

Nachdem Österreich die Umsetzungsfrist verstreichen ließ und mit Urteil vom 29. Juli 2010 vom EUGH wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt wurde, hat Österreich die Umsetzung in einem umfassenden Gesamtpaket, das Änderungen im TKG, der StPO und des SPG beinhaltete, vorgenommen. Dabei handelte es sich um das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBI I Nr. 27/2011) und das Bundesgesetz, mit dem die

Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBI I Nr. 30/2011).

Die Bestimmungen über die Auskunft von Vorratsdaten traten mit 1. April 2012 in Kraft. Dabei wurde vor allem auf eine grundrechtskonforme, maßvolle und verhältnismäßige Umsetzung der Speicherverpflichtung von Vorratsdaten durch die Anbieter sowie der zulässigen Abfragemöglichkeiten nach der StPO und dem SPG unter Einbeziehung eines größtmöglichen Rechtsschutzes geachtet. Dabei konnte den Strafverfolgungsbehörden nun ein modernes und effizientes Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Speicherfrist für Vorratsdaten beträgt sechs Monate und entspricht dem Mindestmaß der RL 2006/24/EG.

Die Definition der Vorratsdaten und deren Speicherverpflichtung durch Anbieter wird im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) festgelegt. Gemäß § 92 Abs. 6 TKG handelt es sich bei Vorratsdaten um Daten, die ausschließlich aufgrund der Speicherverpflichtung gemäß § 102a TKG gespeichert werden.

Demnach haben Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste die dort aufgelisteten Daten „ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung bis sechs Monate nach Beendigung der Kommunikation zu speichern“. Je nach Dienstleistung können in den Abs. 2 bis 4 *leg. cit.* folgende Speicherverpflichtungen unterschieden werden:

I. Internet-Zugangsdienste (Abs. 2):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

II. Öffentliche Telefondienste einschließlich Internet-Telefondienste (Abs. 3):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

III. E-Mail-Dienste (Abs. 4):

1. die einem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung;
2. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war;
3. bei Versenden einer E-Mail die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders sowie die E-Mail-Adresse jedes Empfängers der E-Mail.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Datensicherheit gelegt, und zwar nicht nur bei der Speicherung der Daten sondern vor allem bei der Beauskunftung von Daten durch die Anbieter an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. §§ 102b und c TKG).

Eine Auskunft über Vorratsdaten ist gemäß § 102b Abs. 1 TKG nur aufgrund einer gerichtlichen bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2a StPO rechtfertigt, zulässig. § 135 Abs. 2a StPO verweist auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO. Eine Auskunft über Vorratsdaten ist danach dann zulässig,

- „2. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt, oder
3. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht

ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann.“

Vor einer gerichtlichen Genehmigung und damit Kontrolle der Anordnung der Auskunftserteilung über Vorratsdaten der Staatsanwaltschaft obliegt dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 147 Abs. 1 Z 2a StPO die Prüfung und Kontrolle, der Anordnung, Genehmigung und Bewilligung und Durchführung sämtlicher Anordnungen. Die Prüfung durch den Rechtsschutzbeauftragten stellt nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Wien eine Voraussetzung für die Bewilligung durch das Gericht dar.

Aufgrund dessen ist gewährleistet, dass die Stellung des Rechtsschutzbeauftragten im Verfahren nicht umgangen werden kann.

Gemäß § 147 Abs. 5 StPO (idF BGBI I Nr. 52/2009) hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 147 Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Durch das strafrechtliche Kompetenzpaket - sKp (BGBI I Nr. 108/2010) wurde diese Bestimmung in § 47a Abs. 7 StPO verschoben und erstreckt sich die Berichtspflicht nunmehr auf seine Tätigkeit und seine Wahrnehmung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im vorangegangenen Jahr (§§ 23 Abs. 1a, 147, 195 Abs. 2a StPO).

Abschließend ist festzuhalten, dass der VfGH in den anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren zu den Aktenzahlen G 47/2012 – 11, G 59/2012 – 10, G 62, 70, 71/2012 – 11 mit Beschluss vom 28. November 2012 gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH diverse Fragen zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union und zur Auslegung der Verträge mit Bezug auf die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (im weiteren: RL) zur Entscheidung vorgelegt hat.

Der EuGH hat nun in seinem Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 zunächst festgestellt, dass in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in der RL angeführten Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gelegen ist.

Trotzdem ist nach Meinung des EuGH die Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten anzutasten, weil die RL nämlich nicht die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation gestattet und außerdem vorsieht, dass die Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten müssen.

Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs wird weiters ausgeführt, dass die Speicherung der Daten auf Vorrat für eine allfällige spätere Weiterleitung an die zuständigen Behörden dem Ziel der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit dem Gemeinwohl dienen kann.

Im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erachtet der EuGH die Vorratsdatenspeicherung als grundsätzlich geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen und weist in diesem Zusammenhang die Argumente, wonach es trotzdem Möglichkeiten gebe, anonym zu kommunizieren bzw. die nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen, zurück.

Der Gerichtshof kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der RL über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten gilt. Die Beurteilung, ob und inwieweit der österreichische Gesetzgeber eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgenommen hat, obliegt nunmehr dem VfGH in dem bereits erwähnten Gesetzesprüfungsverfahren.

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2012

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2012 wurde in insgesamt zwei Fällen eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet und in beiden Fällen auch durchgeführt. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst.**

Eine akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Graz mit gerichtlicher Bewilligung wegen des dringenden Verdachtes des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG angeordnet. Eine optische und akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Salzburg wegen des dringenden Verdachtes des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 SMG u.a. angeordnet. Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz (1 St 253/11d):

In diesem Verfahren bestand der dringende Verdacht, dass die zu überwachenden Personen hochprozentiges Kokain in großen Mengen in Verkehr setzten. Aus Telefonüberwachungen ergab sich dass die Tätergruppe Suchtgift aus Südamerika nach Österreich sowie andere europäische Länder schmuggelte. Dieses Suchtgift wurde hauptsächlich von der zu überwachenden Wohnung aus verkauft. Darüber hinaus diente diese Wohnung als Besprechungsraum mit sonstigen Beteiligten. Aus den Ermittlungsergebnissen folgte der dringende Verdacht der Begehung des mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 15 Jahren bedrohten Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG. Damit waren alle Voraussetzungen für die Anordnung der bei der gegebenen Fallgestaltung keineswegs unverhältnismäßigen Maßnahme des großen Lauschangriffs nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO erfüllt, ohne die angesichts der bisherigen Ermittlungsergebnisse die Aufklärung des Verbrechens zumindest erheblich erschwert gewesen wäre.

Die akustische Überwachung wurde mit gerichtlich bewilligter Anordnung vom 30.3.2012 für die Zeit vom 30.3. bis 30.5.2012 angeordnet. Dieser Anordnung folgten je eine weitere Anordnung (Verlängerung) vom 7.5.2012 für die Zeit vom 1.6. bis 30.6.2012 und vom 22.6.2012 für die Zeit vom 1.7. bis 30.8.2012. Zugleich wurde jeweils gemäß den §§ 136 Abs. 2, 137 Abs. 1 StPO ein mehrmaliges Eindringen in die Räumlichkeiten der Beschuldigten zum Zwecke der Montage und Demontage der technischen Einsatzmittel sowie deren Wartung und Justierung gerichtlich bewilligt.

Die akustische Überwachung und Aufzeichnung wurde am 7.4.2012 begonnen und am 3.8.2012 beendet, nachdem zwei Beschuldigte an letzterem Tage bei einem Suchtgift-Schmuggeltransport auf der Westautobahn betreten und festgenommen worden waren.

Durch die Überwachung wurde eine Vielzahl von Gesprächen insbesondere zwischen den Beschuldigten aufgenommen und in insgesamt 88 Audio Auswertungsprotokollen festgehalten, die fast ausschließlich den Handel und teils auch den Konsum von Suchtgift zum Gegenstand hatten. Der Inhalt dieser Gespräche war maßgeblich für den Erfolg des Ermittlungsverfahrens und führte letztlich auch zur Verhaftung zweiter Beschuldigter.

Am 3.12.2012 wurde von der Staatsanwaltschaft Graz gegen einen Beschuldigten wegen des Verbrechens nach § 28a Abs. 1, zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 2 Z 1 und 3 SMG und gegen einen zweiten Beschuldigten wegen des Verbrechens nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 3 SMG sowie gegen beide wegen des Vergehens nach § 27 Abs. 1 Z 1, erster und zweiter Fall SMG Anklage erhoben. Darüber hinaus sind die Ergebnisse weiterhin im abgesonderten Verfahren gegen die Komplizen von Bedeutung.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Salzburg (12 St 36/12b):

Aufgrund umfangreicher Ermittlungen (insbesondere Telefonüberwachungen und verdeckten Ermittlungen) im In- und Ausland sind mehrere Personen dringend verdächtig in einem hiezu organisierten Zusammenschluss grenzüberschreitend mit Suchtgift zu handeln und somit das mit einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, verschiedentlich qualifiziert nach Abs. 4 (Z 1 bis Z 3), Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 SMG, sowie das Vergehen der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1, teils erster, teils zweiter Fall StGB zu begehen.

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens ordnete die Staatsanwaltschaft Salzburg am 27.11.2012 (mit darauffolgender gerichtlicher Bewilligung vom 28.11.2012) die optische und akustische Überwachung der Räumlichkeiten eines Beschuldigten an (§ 136 Abs. 1 Z 3 lit a StPO), wobei die mit der Durchführung beauftragte Sondereinheit Observation (SEO) gemäß § 136 Abs. 2 StPO ermächtigt wurde, in die Räumlichkeiten einzudringen.

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand sind die ausgeforschten Personen eines mit mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens dringend verdächtig, dessen Aufklärung ohne die angeordnete Eingriffsmaßnahme zumindest erheblich erschwert wäre. Die Verhältnismäßigkeit steht außer Zweifel.

Die Einbringung der technischen Mittel zur Bild- und Tonübertragung hat sich verzögert, sodass im Berichtszeitraum die optische und akustische Überwachung nicht durchgeführt werden konnte. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Im Jahr 2012 wurden drei optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien (2 St 18/12w):

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 28.3.2012 ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die optische und akustische Überwachung des zwischen einem verdeckten Ermittler und dem Beschuldigten geplanten Treffens nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO an. In diesem Verfahren bestand der Tatverdacht des Mordes bzw. der (versuchten) Bestimmung zum Mord gemäß §§ 15, 12 zweiter Fall, 75 StGB, nachdem nach Angaben eines Zeugen der Beschuldigte ihm für die Mithilfe an einem Mord EUR 6.000,- angeboten hatte. Im Zuge dieses Gesprächs hatte der Beschuldigte dem Zeugen auch erzählt, dass er bereits im Jahr 2009 jemanden umgebracht hatte. Die optische und akustische Überwachung des Beschuldigten erbrachte kein Ergebnis. Die Ermittlungen wegen des im Jahr 2009 stattgefundenen Mordes konnten bislang nicht abgeschlossen werden.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck (4 St 90/11p):

Ein weiterer „kleiner Späh- oder Lauschangriff“ wurde im Verfahren 4 St 90/11p der Staatsanwaltschaft Innsbruck angeordnet. Auch in diesem Verfahren bestand der Verdacht des Mordes nach § 75 StGB, nachdem der Beschuldigte in diversen

Gesprächen sein „Insiderwissen“ zu einem Tötungsdelikt aus dem Jahr 1990 ins Spiel gebracht hatte. Die optische und akustische Überwachung des Beschuldigten erbrachte jedoch kein Ergebnis, sodass das Verfahren schließlich am 26.11.2012 eingestellt wurde.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz (1 St 181/12t):

In diesem Verfahren stand eine Tätergruppe im Verdacht, Heroin und Kokain in großen Mengen nach Graz zu schmuggeln und von Graz nach Wien zu verteilen bzw. Unterhändler in Graz mit den Drogen zu beliefern. Über eine Vertrauensperson des Bundeskriminalamtes wurde eine neue Lieferung von London nach Graz bekannt, wobei geplant war, dass die Vertrauensperson nach Wien fahren und das sich in einem PKW befindliche Kokain abholen werde. Um die Ware sicherstellen zu können und Hintermänner aufzudecken, wurde die akustische Überwachung der Vertrauensperson nach gerichtlicher Bewilligung von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die durchgeführte Überwachung ergab keine neuen Verdachtsmomente bzw. verwertbare Ergebnisse. Das Ermittlungsverfahren wurde am 9.11.2012 nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden insgesamt in **158 Fällen** angeordnet, wovon in **95 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **63 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. In drei Fällen wurde trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Nach einem starken Rückgang im Jahr 2010 (insgesamt lediglich 66 Fälle, wovon 37 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 29 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) wurden die Zahlen des Jahres 2011 (insgesamt 130 Fälle, wovon 58 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 72 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) übertroffen.

4. In 59 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **83 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **14 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **155 Verdächtige**. Gegen weitere **21 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (115); in 16 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in 5 Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Zwei Fälle betrafen Verfahren wegen des Verbrechens einer kriminellen Organisation und ein Fall ein Verfahren nach dem Verbotsgezetz. Die restlichen 17 Fälle betrafen sonstige Delikte.

In insgesamt **30 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Hier wurde – nach deutlichem Rückgang im Vorjahr (2011: 15 Fälle) – das Niveau der Jahre 2010 (29 Fälle) und 2009 (35 Fälle) erreicht. Dies wirkt sich bei den von den durchgeföhrten Überwachungen umfassten Zeiträumen aus. In **88 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeföhrte Überwachung mit über einem Monat festgelegt; hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in drei Fällen angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **in keinem Fall vom Gericht nicht bewilligt**.

Gegen durchgeföhrte Überwachungen wurden in drei Fällen **eine Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben, die – zumindest teilweise – erfolgreich waren. In einem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt, der auch – zumindest teilweise – erfolgreich war.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr 2012 im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

III. Bericht über die Verwendung von Vorratsdaten aufgrund der gemäß § 102c Abs. 5 TKG übermittelten Informationen

Gemäß § 102c Abs. 4 TKG haben die gemäß § 102a TKG zur Speicherung verpflichteten Anbieter „zum Zweck der Berichterstattung [...] an den Nationalrat die Protokolldaten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 an den Bundesminister für Justiz zu übermitteln.“

Die Protokolldaten werden von den Anbietern bereits bei jeder Anfrage an die Durchlaufstelle, also jene Einrichtung übermittelt, die aus Datensicherheitsgründen für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern verwendet wird. Die Protokolldaten sind deswegen bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet worden und befinden sich in der Tabelle, die dem Bericht als Beilage ./D angeschlossen ist. Ergänzend zum Bericht wäre die ebenso im Anhang in Beilage ./E angeschlossene Auswahlliste zu beachten.

In der Spalte H sind die sogenannten „DLS-ID“ aufgelistet. Erklärend kann dazu ausgeführt werden, dass eine solche pro Anfrage und pro Betreiber ausgestellt wird. Ergeht sohin eine Anordnung an zwei Anbieter, werden zwei DLS-ID vergeben. Die zugrundeliegende Regelung befindet sich in der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Datensicherheit (Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO) in § 13: „(1) Die Durchlaufstelle vergibt zu jeder Anfrage eine einmalige, eindeutig zuordenbare Transaktionsnummer zur Prüfung der Authentizität der Anfrage und zur Nachverfolgung jeder Anfrage sowie deren Beantwortung (Unique-ID). Aus der Transaktionsnummer muss sowohl auf die zugrunde liegende konkrete Anfrage der Behörde als auch auf den angefragten Betreiber geschlossen werden können.“

Gemäß § 102c Abs. 2 Z 2 bis 4 *leg. cit.* handelt es sich bei den Protokolldaten um folgende Inhalte:

1. in den Fällen des § 99 Abs. 5 Z 3 und 4 die dem Anbieter mit dem Auskunftsbegehren bekannt gegebene Aktenzahl der Sicherheitsbehörde. Dabei handelt es sich einerseits um die Auskunft über Verkehrsdaten und Stammdaten, wenn hiefür die Verarbeitung von Verkehrsdaten erforderlich ist, sowie um die Auskunft über Standortdaten an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a und 3b SPG. Ist eine

aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf die Standortkennung (Cell-ID) zum letzten Kommunikationsvorgang der Endeinrichtung verarbeitet werden, auch wenn hiefür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist (§ 99 Abs. 5 Z 3 TKG).

Gemäß den von der Durchlaufstelle übermittelten Daten erfolgte im Berichtszeitraum eine Anfrage auf Grundlage von § 53 Abs. 3a Z 3 SPG. Das Aktenzeichen der Sicherheitsbehörde dazu ist E1/56993/2012.

Andererseits sind davon auch die Auskunft über Zugangsdaten an die nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a Z 3 SPG umfasst, auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1 oder § 102a Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 5 längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden (§ 99 Abs. 5 Z 4 TKG).

Zum Verständnis ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Auskunftsverlangen nach dem SPG nur dann über die Durchlaufstelle zu übermitteln sind, wenn keine Gefahr in Verzug vorliegt (§ 3 TKG-DSVO); Auskünfte nach § 53 Abs. 3a Z 1 SPG sind nie über die Durchlaufstelle einzuholen. Aufgrund dessen bildet die Durchlaufstelle nicht alle Anfragen nach dem SPG ab.

2. das Datum der Anfrage sowie das Datum und der genaue Zeitpunkt der erteilten Auskunft.

Die hiefür notwendigen Informationen können aus den Spalten J und K der Tabelle (Beilage ./D) entnommen werden. Insgesamt ist ersichtlich, dass die Beantwortungen durch die Betreiber sehr schnell erfolgen.

3. die nach Datum und Kategorien gemäß § 102a Abs. 2 bis 4 aufgeschlüsselte Anzahl der übermittelten Datensätze.

Bei den Kategorien kann zwischen Internet-Zugangsdiensten, öffentlichen Telefondiensten einschließlich Internet-Telefondiensten und E-Mail-Diensten unterschieden werden. Die Kategorien sind in der Spalte L der Beilage ./D ersichtlich und in Zusammenhang mit den Erläuterungen in Beilage ./E zu lesen. Bei der Datenkategorie mit der Ziffer 1 handelt es sich folglich um Internetzugangsdienste, mit der Ziffer 2 um öffentliche Telefoniedienste usw. Bei Verwendung des Begriffes „Datensätze“ wird im Übrigen auf die Anlage

zur TKG-DSVO verwiesen, in deren Punkt 2 die Bezug habenden Datensätze angeführt sind. Im Rahmen der Berichterstattung nach § 102c Abs. 4 TKG ist allerdings nur die Anzahl der übermittelten Daten zu erheben. Die dementsprechende Auswertung ist aus der Beilage ./D ersichtlich, wobei sich das Datum der Anfrage wiederum aus der Spalte J ergibt.

IV. Einjahresbericht über die Häufigkeit der Anwendung von Anordnungen der Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO gegliedert nach Rechtsgrundlagen

Die hier relevante Statistik wird vom Rechtsschutzbeauftragten der Justiz geführt und ergibt sich aus den Beilagen ./F und ./G. Es handelt sich jeweils um Auflistungen nach Rechtsgrundlagen, welche zunächst die angefallenen Geschäftsfällen (Beilage ./F) und weiters die erledigten Geschäftsfälle (Beilage ./G) umfassen. Aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz können zudem die nachfolgenden weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Es wird berichtet, dass im Berichtszeitraum 1. April 2012 bis 31. März 2013 326 Geschäftsfälle angefallen sind. Ein Geschäftsfall fällt beim Rechtsschutzbeauftragten der Justiz durch die Übermittlung einer Anordnung einer Auskunft über Vorratsdaten zur Genehmigung gemäß § 147 Abs. 1 Z 2a StPO bereits vor der gerichtlichen Bewilligung an. Im gegebenen Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass in einer Anordnung auch mehrere Teilnehmerkennungen (z.B. Rufnummern) enthalten sein können, zu der eine Auskunft über Vorratsdaten begeht wird. Die Auswertung und Zählweise der Durchlaufstelle erfolgt, wie bereits oben ausgeführt, nach anderen Kriterien.

Von den 326 Geschäftsfällen konnten **139 im Berichtszeitraum abgeschlossen** werden. Im gegebenen Zusammenhang ist zu wiederholen, dass der Rechtsschutzbeauftragte für die Prüfung und Kontrolle, der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung zuständig ist. Ein Geschäftsfall ist für den Rechtsschutzbeauftragten daher dann abgeschlossen, wenn auch die Durchführung der Maßnahme geprüft und kontrolliert werden konnte.

In 56 Fällen trug die Auskunft zur Aufklärung der Straftat bei. In weiteren 52 Fällen konnte kein Beitrag zur Aufklärung festgestellt werden. Die Ausführungen

des Rechtsschutzbeauftragten, was als Beitrag zum Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Vorratsdaten verstanden werden kann, sind dahingehend zu interpretieren, dass in irgendeiner Form neue Informationen ermittelt werden konnten, die der weiteren Identifizierung des Täters dienlich sind; zB wenn im Fall einer Erpressung, die im Wege einer E-Mail kommuniziert wird, aus den Verkehrsdaten eine IP-Adresse ermittelt werden kann, die den Personenkreis der in Betracht kommenden Täter einschränkt, oder wenn in einem Ermittlungsverfahren durch die Auskunft von Vorratsdaten bekannt wird, dass sich der Täter nicht nur zu einem Tatzeitpunkt an der Tatörtlichkeit aufgehalten hat, sondern auch zu anderen in Frage stehenden Tatzeitpunkten an den Tatörtlichkeiten aufhältig war.

Als Beitrag im Sinne dieser Ausführung wird es jedoch nicht verstanden, wenn die Maßnahme Beweise liefert, die ohnehin schon unstrittig sind und den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind.

Darunter, dass eine Ermittlungsmaßnahme zur Aufklärung der Straftat beitrug, wird im gegebenen Zusammenhang auch verstanden, dass die Auskunftserteilung zur Entlastung des Beschuldigten beitrug, z.B. dadurch, dass die Standortdaten ergeben, dass er sich zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten hat. Eine bloß bessere Nachvollziehbarkeit des *modus operandi* ohne einen Beitrag zur Identifizierung des unbekannten Täters wurde hier nicht als Beitrag zur Aufklärung der Straftat gewertet.

In 17 der 139 Fälle waren keine Daten mehr vorhanden und in weiteren 14 Fällen kam es zu einer anderen Erledigung (z.B. Nichtzuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten oder Widerruf der Ermittlungsmaßnahme).

Im Berichtszeitraum steigerte sich der Anfall pro Monat von 24,89 Fällen im Jahr 2012 auf 34 Fälle im Jahr 2013; dies entspricht einer Steigerung von 36,6 Prozent.

Zur Verteilung der Geschäftsfälle, die der Rechtsschutzbeauftragte bearbeitete, auf die unterschiedlichen Kommunikationsdienstleistungen, können folgende Darstellungen gemacht werden:

Im Fall von Internet-Zugangsdiensten lag der Anfall mit 8 Fällen im untersten Bereich. Von diesen konnten bis zum Ende des Berichtszeitraumes 2 Fälle abgeschlossen werden, wobei in keinem ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat erbracht werden konnte.

Der Hauptanteil der Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten betrifft mit 317 der insgesamt 326 Fälle öffentliche Telefondienste (einschließlich Internet Telefondienste). 137 der 317 Fälle konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden, davon konnte in 56 Fällen ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat geliefert werden, während dies in 51 Fällen nicht der Fall war. In 16 Fällen waren keine Daten (mehr) vorhanden und in 14 Fällen kam es zu einer anderen Erledigung, wie dies bereits oben dargestellt wurde.

Lediglich ein Geschäftsfall, der im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden konnte, betraf E-Mail-Dienste.

Von der Gesamtanzahl der Geschäftsfälle betrafen insgesamt **neun Geschäftsfälle Rechtshilfeersuchen anderer Staaten**. In drei Rechtssachen wurde das Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Der Rechtsschutzbeauftragte erhob insgesamt **elf Beschwerden**, damit in 3,4% der angefallenen Geschäftsfälle. **Drei** Beschwerden waren **erfolgreich**, die **übrigen** waren zum Ende des Berichtszeitraumes **noch anhängig**.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2012 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2012, BM.I-Teil, Pkt. 6, 204 ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2012 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen

Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Durch die veränderte Aufgabenverteilung nach dem Strafprozessreformgesetz, wonach die Gerichte die Anordnungen der Staatsanwaltschaften zu prüfen und zu bewilligen bzw. abzulehnen haben, hat sich an der Effektivität und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Anordnungen keine Abschwächung ergeben.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genutzte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im fünften Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leistungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum in keinem Fall abgelehnt. Dies lässt erkennen, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdachtes anbelangt, sehr genau vorgenommen wird. Auch die Zugriffe auf Vorratsdaten können als maßhaltend und verhältnismäßig bezeichnet werden. Es darf jedoch ein leichter Anstieg erwartet werden, zumal es sich um das erste Berichtsjahr handelte und es auch für

Strafverfolgungsbehörden notwendig ist, sich mit der neuen Maßnahme vertraut zu machen. Speziell im Bereich der Auskunft über Vorratsdaten in der Kategorie der Telefoniedienste muss hervorgehoben werden, dass der Anteil von Fällen, in denen kein Beitrag zur Ausforschung des Beschuldigten geliefert werden konnte, mit lediglich 37,2 % gering anzusehen ist.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

E. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Auswertung durch das Bundesrechenzentrum aus der Durchlaufstelle (Beilage ./D)
Auswahlliste der Auswertung aus der Durchlaufstelle (Beilage ./E)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die angefallenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./F)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die abgeschlossenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./G)

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Fragen 2 bis 8 in den Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO jedoch ohne die Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner

Lauschangriff“) und optischen Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Berichte über diese Verfahren enthalten Informationen über die Anzahl der von den durchgeföhrten Überwachungen betroffenen Personen, von den durchgeföhrten Überwachungen umfasste Zeiträume, die Delikte, die den durchgeföhrten Überwachungen zu Grunde lagen, sowie ob die Überwachung erfolgreich oder erfolglos durchgeföhrte wurde.

Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt. Die Summe der in Frage 4 der Beilage ./A bis ./C dargestellten Verfahren entspricht somit der Summe der durchgeföhrten Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 StPO. Bei der Anzahl der Fälle (= gesamtes Verfahren bzw. ein Ermittlungsakt), die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeföhrte wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil nach Strafverfahren gezählt wird und es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Frage 4 die in der Frage 1.i) und 1.j) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde oder dass trotz Antrag der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde. In den Zahlen der Fälle in Frage 1 sind auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft enthalten, die nicht bewilligt wurden oder bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurden. Um die Zahlen in Frage 1 und 4 zu vergleichen sind daher die in 1.k) und 1.m) enthaltenen Fälle abzuziehen.

		Bundesweit	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
<u>Optische und akustische Überwachung</u> <u>Übersicht für das Jahr 2012</u>						
1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)						
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde		3	1	1	0	1
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde		1	0	0	1	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde		0	0	0	0	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde		1	0	1	0	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde		0	0	0	0	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde		95	43	21	20	11
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde		63	20	21	8	14
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde		30	11	10	4	5
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde		2	0	1	1	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde		0	0	0	0	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde		0	0	0	0	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde		0	0	0	0	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde		3	2	0	1	0
durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und § 136 Abs. 3 ¹		158	62	43	27	26
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen						
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige		155	84	38	28	5
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)		21	0	19	1	1
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz		21	0	19	1	1
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)		19	12	0	0	7
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume						
a) bis zu 24 Stunden		3	1	2	0	0
b) bis zu zwei Wochen		18	13	1	0	4
c) bis zu einem Monat		47	21	12	10	4
d) über einen Monat		88	27	28	17	16
	Summe Punkt 4	156	62	43	27	24
4. Anzahl der Fälle						
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde		59	25	15	8	11
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde		83	31	22	18	12
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann		14	6	6	1	1
	Summe Punkt 3	156	62	43	27	24
5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen						
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)						
a) StGB: gegen Leib und Leben		5	2	0	1	2
b) StGB: gegen fremdes Vermögen		115	47	34	16	18
c) § 278a StGB		2	1	1	0	0
d) StGB: sonstige ...		11	4	1	3	3
e) SMG		16	4	7	4	1
f) VerbotsG		1	1	0	0	0
g) sonstige ...		6	3	0	3	0
	Summe Punkt 5	156	62	43	27	24
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden						
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten		0	0	0	0	0

Beilage ./B

davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	3	3	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	3	3	0	0	0

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	1	1	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	1	1	0	0	0
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO angeordnet; in einem weiteren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet. Auch wenn diese Fälle daher unter 1. zwei Mal aufscheinen, werden die Ermittlungsakten unter 3., 4. und 5. jeweils nur ein Mal gezählt.

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2012

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	0	1	1	0	2
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	1	1	0	1 ¹	3
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	43	21	20	11 ²	95
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	20	21	8	14	63
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	11	10	4	5	30
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	0	0	0	0	0
Trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht	2	0	1	0	3
Erfolgreich	25	15	8	11	59
erfolglos	31	22	18	12	83
Ergebnis liegt noch nicht vor	6	6	1	1	14
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	1/13/21/27	2/1/12/28	0/0/10/17	0/4/4/16	3/18/47/88
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	84/0	38/19	28/1	5/1	155/21

¹ In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO angeordnet. Dieser Fall wird in weiterer Folge nur einmal gezählt.

² In einem Ermittlungsverfahren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet. Dieser Fall wird in weiterer Folge nur einmal gezählt.

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2012

(die Vergleichszahlen 2011/2010/2009 sind in Klammer angefügt)

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	0 (1/2/2)	1 (0/0/2)	1 (0/1/1)	0 (0/0/0)	2 (1/3/5)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	1 (1/1/1)	1 (0/0/1)	0 (0/0/0)	1 (1/0/0)	3 (2/1/2)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	43 (24/21/27)	21 (16/10/19)	20 (11/4/6)	11 (7/2/7)	95 (58/37/59)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	20 (14/6/14)	21 (27/7/24)	8 (15/3/10)	14 (16/13/10)	63 (72/29/58)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	25/31 (19/15, 14/8, 17/19)	15/22 (24/28, 7/8, 17/21)	8/18 (17/7, 4/1, 3/12)	11/12 (12/11, 8/3, 6/5)	59/83 (72/50, 33/20, 44/57)
<u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor	6 (4/5/6)	6 (1/2/6)	1 (2/2/2)	1 (1/3/6)	14 (8/12/20)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	84 (63/82/311)	57 (27/14/31)	29 (25/16/2)	6 (13/96/6)	176 (128/208/350)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	3 (1/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	3 (1/0/0)

Auskunftsbegehren Status:

1 STATUS_ANFRAGE_VON_BEHOERDE_AN_DLS_UEBERMITTELT
2 STATUS_ANFRAGE_VON_DLS_AN_PROVIDER_UEBERMITTELT
3 STATUS_ANFRAGE_IN_BEARBEITUNG_BEI_PROVIDER
4 STATUS_BEANTWORTUNG_LAUFEND
5 STATUS_BEANTWORTUNG_ABGESCHLOSSEN
6 STATUS_ABGELEHNT
7 STATUS_ANTWORT_VON_DLS_AN_BEHOERDE_UEBERMITTELT
8 STATUS_ABGESCHLOSSEN

Datenkategorie:

1 Internetzugangsdienste
2 Öffentliche Telefondienste
3 Erstaktivierung
4 E-Mail Verkehrsdaten
5 E-Mail An-/Abmeldung

Rechtsgrundlage:

1 Optionale Stammdatenauskünfte nach § 53 Abs 3a Z 1 SPG / § 76a Abs 1 StPO iVm §90 Abs 7 TKG
2 § 53 Abs 3a Z 2 SPG
3 § 53 Abs 3a Z 3 SPG
4 § 53 Abs 3a Z 4 SPG
5 § 53 Abs 3b SPG
6 § 76a Abs 2 StPO
7 §§ 134 Z 2 / 135 Abs 2 StPO
8 §§ 134 Z 2a / 135 Abs 2a StPO

Straftat:

1 StGB 75 Mord
2 StGB 76 Totschlag
3 StGB 77 Tötung auf Verlangen
4 StGB 78 Mitwirkung am Selbstmord
5 StGB 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt
6 StGB 82 Aussetzung
7 StGB 83 Körperverletzung
8 StGB 84 Schwere Körperverletzung
9 StGB 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
10 StGB 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
11 StGB 87 Absichtliche schwere Körperverletzung
12 StGB 91 Raufhandel
13 StGB 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen
14 StGB 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen
15 StGB 94 Imstichlassen eines Verletzten
16 StGB 95 Unterlassung der Hilfeleistung
17 StGB 96 Schwangerschaftsabbruch
18 StGB 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren
19 StGB 99 Freiheitsentziehung
20 StGB 100 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person
21 StGB 101 Entführung einer unmündigen Person
22 StGB 102 Erpresserische Entführung
23 StGB 103 Überlieferung an eine ausländische Macht
24 StGB 104 Sklaverei
25 StGB 104a Menschenhandel
26 StGB 105 Nötigung

- 27 StGB 106 Schwere Nötigung
28 StGB 107 Gefährliche Drohung
29 StGB 107a Beharrliche Verfolgung
30 StGB 107b Fortgesetzte Gewaltausübung
31 StGB 108 Täuschung
32 StGB 109 Hausfriedensbruch
33 StGB 111 Üble Nachrede
34 StGB 116 Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde
35 StGB 118a Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem
36 StGB 120 Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten
37 StGB 121 Verletzung von Berufsgeheimnissen
38 StGB 122 Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses
39 StGB 123 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses
40 StGB 124 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes
41 StGB 126 Schwere Sachbeschädigung
42 StGB 126a Datenbeschädigung
43 StGB 126b Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems
44 StGB 128 Schwerer Diebstahl
45 StGB 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen
46 StGB 130 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung
47 StGB 131 Räuberischer Diebstahl
48 StGB 132 Entziehung von Energie
49 StGB 133 Veruntreung
50 StGB 134 Unterschlagung
51 StGB 135 Dauernde Sachentziehung
52 StGB 136 Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
53 StGB 138 Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht
54 StGB 140 Gewaltanwendung eines Wilderer
55 StGB 142 Raub
56 StGB 143 Schwerer Raub
57 StGB 144 Erpressung
58 StGB 145 Schwere Erpressung
59 StGB 147 Schwerer Betrug
60 StGB 148 Gewerbsmäßiger Betrug
61 StGB 148a Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch
62 StGB 149 Erschleichung einer Leistung
63 StGB 153 Untreue
64 StGB 153a Geschenkannahme durch Machthaber
65 StGB 153b Förderungsmißbrauch
66 StGB 153c Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
67 StGB 153d Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
68 StGB 153e Organisierte Schwarzarbeit
69 StGB 154 Geldwucher
70 StGB 155 Sachwucher
71 StGB 156 Betrügerische Krida
72 StGB 157 Schädigung fremder Gläubiger
73 StGB 158 Begünstigung eines Gläubigers
74 StGB 160 Umtreibe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren
75 StGB 162 Vollstreckungsvereitelung
76 StGB 163 Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen
77 StGB 164 Hehlerei
78 StGB 165 Geldwäscherie
79 StGB 168a Ketten- oder Pyramidenspiele

- 80 StGB 168b Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
81 StGB 168c Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte
82 StGB 168d Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
83 StGB 169 Brandstiftung
84 StGB 171 Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen
85 StGB 173 Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel
86 StGB 175 Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel
87 StGB 176 Vorsätzliche Gemeingefährdung
88 StGB 177a Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
89 StGB 177b Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen
90 StGB 177d Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen
91 StGB 178 Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten
92 StGB 180 Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt
93 StGB 181b Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen
94 StGB 181d Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen
95 StGB 181f Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes
96 StGB 181h Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten
97 StGB 182 Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes
98 StGB 185 Luftpiraterie
99 StGB 186 Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt
100 StGB 187 Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr
101 StGB 189 Störung einer Religionsausübung
102 StGB 192 Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft
103 StGB 193 Ehetäuschung
104 StGB 193a Partnerschaftstäuschung
105 StGB 194 Verbotene Adoptionsvermittlung
106 StGB 195 Kindesentziehung
107 StGB 198 Verletzung der Unterhaltpflicht
108 StGB 200 Unterschiebung eines Kindes
109 StGB 201 Vergewaltigung
110 StGB 202 Geschlechtliche Nötigung
111 StGB 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
112 StGB 206 Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen
113 StGB 207 Sexueller Mißbrauch von Unmündigen
114 StGB 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger
115 StGB 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
116 StGB 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren
117 StGB 208a Anbahnung von Sexualkontakte zu Unmündigen
118 StGB 211 Blutschande
119 StGB 212 Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses
120 StGB 213 Kuppelei
121 StGB 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakte mit Minderjährigen
122 StGB 215 Zuführen zur Prostitution
123 StGB 215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger
124 StGB 216 Zuhälterei
125 StGB 217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel
126 StGB 222 Tierquälerei
127 StGB 223 Urkundenfälschung
128 StGB 224 Fälschung besonders geschützter Urkunden

- 129 StGB 224a Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden
130 StGB 225 Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen
131 StGB 225a Datenfälschung
132 StGB 227 Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen
133 StGB 228 Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung
134 StGB 229 Urkundenunterdrückung
135 StGB 230 Versetzung von Grenzzeichen
136 StGB 232 Geldfälschung
137 StGB 233 Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes
138 StGB 234 Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringelter Geldmünzen
139 StGB 235 Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls
140 StGB 236 Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen
141 StGB 237 Fälschung besonders geschützter Wertpapiere
142 StGB 238 Wertzeichenfälschung
143 StGB 239 Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung
144 StGB 241 Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands
145 StGB 241a Fälschung unbarer Zahlungsmittel
146 StGB 241b Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel
147 StGB 241c Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel
148 StGB 241e Entfremdung unbarer Zahlungsmittel
149 StGB 241f Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel
150 StGB 242 Hochverrat
151 StGB 244 Vorbereitung eines Hochverrats
152 StGB 246 Staatsfeindliche Verbindungen
153 StGB 248 Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole
154 StGB 249 Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten
155 StGB 250 Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs
156 StGB 251 Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs
157 StGB 252 Verrat von Staatsgeheimnissen
158 StGB 253 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
159 StGB 254 Ausspähung von Staatsgeheimnissen
160 StGB 256 Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs
161 StGB 257 Begünstigung feindlicher Streitkräfte
162 StGB 258 Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen
163 StGB 259 Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen
164 StGB 260 Wehrmittelsabotage
165 StGB 262 Wahlbehinderung
166 StGB 264 "Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung"
167 StGB 265 Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung
168 StGB 267 Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung
169 StGB 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt
170 StGB 274 Landfriedensbruch
171 StGB 275 Landzwang
172 StGB 276 Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte
173 StGB 277 Verbrecherisches Komplott

- 174 StGB 278 Kriminelle Vereinigung
175 StGB 278a Kriminelle Organisation
176 StGB 278b Terroristische Vereinigung
177 StGB 278c Terroristische Straftaten
178 StGB 278d Terrorismusfinanzierung
179 StGB 278e Ausbildung für terroristische Zwecke
180 StGB 278f Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat
181 StGB 279 Bewaffnete Verbindungen
182 StGB 280 Ansammeln von Kampfmitteln
183 StGB 281 Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze
184 StGB 282 Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheibung mit Strafe bedrohter Handlungen
185 StGB 282a Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheibung terroristischer Straftaten
- 186 StGB 283 Verhetzung
187 StGB 284 Sprengung einer Versammlung
188 StGB 286 Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung
189 StGB 287 Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschtung
190 StGB 288 Falsche Beweisaussage
191 StGB 289 Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde
192 StGB 292 Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage
193 StGB 293 Fälschung eines Beweismittels
194 StGB 295 Unterdrückung eines Beweismittels
195 StGB 297 Verleumdung
196 StGB 299 Begünstigung
197 StGB 300 Befreiung von Gefangenen
198 StGB 301 Verbote Veröffentlichung
199 StGB 302 Mißbrauch der Amtsgewalt
200 StGB 304 Bestechlichkeit
201 StGB 305 Vorteilsannahme
202 StGB 306 Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme
203 StGB 307 Bestechung
204 StGB 307a Vorteilszuwendung
205 StGB 307b Vorbereitung der Bestechung
206 StGB 308 Verbote Intervention
207 StGB 310 Verletzung des Amtsgeheimnisses
208 StGB 311 Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt
209 StGB 312 Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen
210 StGB 313 Strafbare Handlungen unter Ausnutzung einer Amtsstellung
211 StGB 315 Erschleichung eines Amtes
212 StGB 316 Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat
213 StGB 319 Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat
214 StGB 320 Verbote Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte
215 StGB 321 Völkermord
216 ADBG 2007 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen
217 AktG 255 Aktiengesetz - Strafbestimmung
218 ArtHG 2009 7 Artenhandelsgesetz 2009 - Gerichtlich strafbare Handlungen
219 AEG 7 Ausfuhrerstattungsgesetz
220 AußHG 2005 37 Außenhandelsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
221 Anti-Personen-Minen 5 Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen - Strafbestimmung
222 Ausländerbeschäftigungsg 28c Gerichtlich strafbare Handlungen
223 Blindmachende Laserwaffen 3 Bundesgesetz über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen - Strafbestimmung
224 BörseOG 18 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10

- 225 BörseOG 19 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10
226 Börseg 48b Missbrauch einer Insiderinformation
227 BHAG-G 27 Buchhaltungsagenturgesetz - Verschwiegenheitspflicht, Strafbestimmung
228 BWG 101 Bankwesengesetz
229 Devisengesetz 2004 12 Gerichtliche Strafbestimmungen
230 DSG 2000 51 Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht
231 ErdöLBMG 23 Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982
232 ElWOG 2010 108 Gerichtlich strafbare Handlungen - Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
233 FinStrG 33 Finanzstrafgesetz - Abgabenhinterziehung
234 FinStrG 35 Finanzstrafgesetz - Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
235 FinStrG 37 Finanzstrafgesetz - Abgabenhehlerei
236 FinStrG 38 Finanzstrafgesetz - Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung
237 FinStrG 38a Finanzstrafgesetz - Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung
238 FinStrG 39 Finanzstrafgesetz - Abgabenbetrug
239 FinStrG 248 Finanzstrafgesetz - Begünstigung
240 FinStrG 250 Finanzstrafgesetz - Falsche Verdächtigung
241 FinStrG 251 Finanzstrafgesetz - Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
242 FinStrG 252 Finanzstrafgesetz
243 FPG 114 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Schlepperei
244 FPG 115 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt
245 FPG 116 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Ausbeutung eines Fremden
246 FPG 117 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltssehen und Aufenthaltspartnerschaften
247 FPG 118 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Aufenthaltsadoption und Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen eigenberechtigter Fremder
248 FPG 119 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen
249 GenG 89 Genossenschaftsgesetz
250 GmbHG 122 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
251 GMG 42 GebrauchsmusterG
252 GWG 74 Gaswirtschaftsgesetz
253 GWG 2011 168 Gaswirtschaftsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafbestimmungen
254 HausRSchG 4 Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes
255 HeimAufG 10 Heimaufenthaltsgesetz -Verhältnis zum Vertretenen
256 HlSchG 22 Halbleiterschutzgesetz
257 ImmoInvFG 37 Immobilien-Investmendifondsgesetz - Strafbestimmungen
258 InfoSiG 9 Informationssicherheitsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
259 InvFG 1993 44 Investmentfondsgesetz 1993 - Strafbestimmungen
260 InvFG 2011 189 Investmentfondsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafen
261 K-AOG 12 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz - Abgabenhinterziehung
262 K-LTGO 35 Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - Strafbestimmungen
263 KriegsmatG 7 Kriegsmaterialgesetz
264 KMG 15 Kapitalmarktgesetz
265 Kriegsgräberschutzgesetz 6 Fürsorge für Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler (2. Weltkrieg)
266 LMSVG 81 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - Tatbestände
267 Markenschutzgesetz 1970 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen
268 Markenschutzgesetz 1970 68h

- 269 MilStG 7 Militärstrafgesetz - Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles
- 270 MilStG 8 Militärstrafgesetz - Unerlaubte Abwesenheit
- 271 MilStG 9 Militärstrafgesetz - Desertion
- 272 MilStG 10 Militärstrafgesetz - Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit
- 273 MilStG 11 Militärstrafgesetz - Dienstentziehung durch Täuschung
- 274 MilStG 12 Militärstrafgesetz - Ungehorsam
- 275 MilStG 14 Militärstrafgesetz - Schwerer Ungehorsam
- 276 MilStG 16 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam
- 277 MilStG 18 Militärstrafgesetz - Meuterei
- 278 MilStG 19 Militärstrafgesetz - Verabredung zur Meuterei
- 279 MilStG 20 Militärstrafgesetz - Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte
- 280 MilStG 21 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte
- 281 MilStG 22 Militärstrafgesetz - Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten
- 282 MilStG 24 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Wachverfehlung
- 283 MilStG 26 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses
- 284 MilStG 29 Militärstrafgesetz - Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung
- 285 MilStG 31 Militärstrafgesetz - Militärischer Diebstahl
- 286 MilStG 33 Militärstrafgesetz - Vernachlässigung der Obsorgepflicht
- 287 MilStG 34 Militärstrafgesetz - Mißbrauch der Dienststellung
- 288 MilStG 35 Militärstrafgesetz - Entwürdigende Behandlung
- 289 MilStG 36 Militärstrafgesetz - Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene
- 290 MilStG 38 Militärstrafgesetz - Besondere Dienstpflichtverletzung im Einsatz
- 291 MuSchG 35 Musterschutzgesetz 1990
- 292 NBG 80 Nationalbankgesetz 1984
- 293 NPSG 4 Gerichtliche Strafbestimmungen
- 294 Oö AbgG 9 Oberösterreichisches Abgabengesetz - Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
- 295 ORF-G 43 ORF-Gesetz - Strafbestimmungen
- 296 PatentG 1970 159 Patentgesetz 1970 - Strafbare Patentverletzung
- 297 PornoG 1 Pornographiegesetz
- 298 Postgesetz 1997 30 Verletzung des Postgeheimnisses
- 299 Preisgesetz 1992 19
- 300 PSG 41 Privatstiftungsgesetz - Strafbestimmung
- 301 Sbg GO-LT 92 Salzburger Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
- 302 SanktG 11 SanktionenG 2010 - Gerichtliche Strafbestimmungen
- 303 SeeSchFG 46 Seeschiffahrtsgesetz - Seeräubertum
- 304 SeeSchFG 47 Seeschiffahrtsgesetz - Nötigung eines Vorgesetzten
- 305 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
- 306 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
- 307 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdiens
- 308 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdiens
- 309 SeeSchFG 50 Seeschiffahrtsgesetz - Verweigerung des Gehorsams
- 310 SeeSchFG 51 Seeschiffahrtsgesetz - Mißbrauch der Gewalt durch den Vorgesetzten
- 311 SeeSchFG 52 Seeschiffahrtsgesetz - Pflichtverletzung in Beziehung auf Schiffsurkunden
- 312 SeeSchFG 53 Seeschiffahrtsgesetz - Mißachtung behördlicher Anordnungen
- 313 SEG 64 SE-Gesetz - Strafbestimmungen
- 314 SMG 27 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

315 SMG 28 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung von Suchtgifthandel
316 SMG 28a Suchtmittelgesetz - Suchtgifthandel
317 SMG 30 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen
318 SMG 31 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen
319 SMG 31a Suchtmittelgesetz - Handel mit psychotropen Stoffen
320 SMG 32 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen
321 SpaltG 18 Spaltungsgesetz - Strafbestimmung
322 SprG 43 Sprengmittelgesetz 2010 - Gerichtlich strafbare Handlungen
323 StbG 64 Staatsbürgerschaftsgesetz - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen
324 Stmk LAO 239 Steiermärkische Landesabgabenordnung
325 Tir G Untersuchungsausschüsse 13 Tiroler Gesetz über Untersuchungsausschüsse
326 TAKG 11 Tierarzneimittelkontrollgesetz - Gerichtliche Strafbestimmungen
327 Unterseekabel 4 Gesetz vom 30.3.1888, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden
328 Urheberrechtsgesetz 91 Strafrechtliche Vorschriften
329 VAG 113 Versicherungsaufsichtsgesetz - Konkurs
330 VAG 114 Versicherungsaufsichtsgesetz - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
331 Verbot von Streumunition 5 Strafbestimmung
332 VerbotsG 1947 3a Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
333 VerbotsG 1947 3b Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
334 VerbotsG 1947 3d Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
335 VerbotsG 1947 3e Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
336 VerbotsG 1947 3f Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
337 VerbotsG 1947 3g Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
338 VerbotsG 1947 3h Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
339 VerbotsG 1947 3i Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP
340 Versammlungsgesetz 1953 19a
341 Vlbg LVG 64 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg - Untersuchungsrecht
342 WaffG 50 Waffengesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
343 WG 2001 48 Wehrgesetz 2001 - Umgehung der Wehrpflicht
344 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 25
345 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 26
346 Wr GSTG 5 Wiener Getränkesteuergesetz 1992
347 Wr VGSG 19 Wiener Vergnügungssteuergesetz 2005 - Strafbestimmungen
348 ZDG 58 Zivildienstgesetz
349 ZuKG 10 Zugangskontrollgesetz - Eingriff in das Recht auf Zugangskontrolle

5. ANHANG 1

Vorratsdaten **Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO**

1. 4. 2012 bis 31. 3. 2013

Angefallene Rechtssachen
Gesamtzahl 326 (04-12/2012: 224; 01-03/2013: 102)

Aufgliederung nach Delikten

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
StGB	§ 75	Mord	3	Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU. Davon in 1 Sache RH-Ersuchen Österreichs an Tschechische und an Slowakische Republik
	§§ 15, 75	versuchter Mord	2	
	§§ 83, 84	Körperverletzung, schwere Körperverletzung	5	
	§ 86	Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	1	
	§§ 15, 87	versuchte absichtliche schwere Körperverletzung	1	
	§ 91	Raufhandel	1	
	§§ 105, 106	Nötigung, schwere Nötigung	4	
	§§ 15, 105	versuchte Nötigung	8	
	§ 107	gefährliche Drohung	13	
	§ 107a	beharrliche Verfolgung	36	
	§ 107b	fortgesetzte Gewaltausübung	1	
	§§ 125, 126	Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung	7	
	§§ 127 ff	Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung)	106	Davon in 1 Sache RH-Ersuchen Österreichs an Rep. Ungarn
	§§ 15, 127 ff	versuchter Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch)	6	
	§ 131	räuberischer Diebstahl	1	
	§ 133	Veruntreuung	2	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
	§ 134	Unterschlagung	1	
	§ 136	unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	1	
	§§ 142, 143	Raub, schwerer Raub	31	
	§§ 15, 142	versuchter Raub	2	
	§§ 144, 145	Erpressung, schwere Erpressung	3	
	§§ 15, 144	versuchte Erpressung	5	
	§§ 146 ff	Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	29	Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU, 2 HSt-Sachen auf Ers eines Nicht-Mgl
	§§ 15, 146 ff	versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	2	
	§ 148a	betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	4	
	§ 153c	Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	1	
	§ 153d	betrügerisches Vorenthalten von SozVersBeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- u AbfertG	1	
	§ 156	betrügerische Krida	1	
	§ 159	grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	1	
	§ 164	Hehlerei	3	
	§ 165	Geldwäscherie	2	Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU
	§ 169	Brandstiftung	5	Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU
	§ 195	Kindesentziehung	1	
	§ 201	Vergewaltigung	2	
	§§ 15, 201	versuchte Vergewaltigung	1	
	§ 206	schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	2	
	§ 208	sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	1	
	§ 208a	Anbahnung von Sexualkontakte zu Unmündigen	1	
	§§ 15, 208a	versuchte Anbahnung von Sexualkontakte zu Unmündigen	1	
	§ 212	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	2	
	§ 217	grenzüberschreitender Prostitutionshandel	1	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
	§ 223, 224	Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden	2	
	§ 229	Urkundenunterdrückung	7	
	§ 241a	Fälschung unbarer Zahlungsmittel	2	
	§ 241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	6	
	§ 254	Ausspähung von Staatsgeheimnissen	1	
	§ 256	geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs	1	
	§ 269	Widerstand gegen die Staatsgewalt	1	
	§ 277	verbrecherisches Komplott	1	
	§ 278	kriminelle Vereinigung	10	
	§ 278b	terroristische Vereinigung	1	HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU
	§ 288	falsche Beweisaussage	5	
	§§ 15, 288	versuchte falsche Beweisaussage	1	
	§ 293	Fälschung eines Beweismittels	1	
	§ 297	Verleumdung	3	
	3 298	Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	2	
	§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	5	
	§ 304	Bestechlichkeit	1	
	§ 307	Bestechung	1	
	§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses	1	
			0	
			0	
			0	
ADBG	§ 22a	gerichtl strafbare Handlungen zu Zwecken des Dopings	2	
			0	
FinStrG	§ 33	Abgabenhinterziehung	1	
	§ 33 iVm § 38a	Abgabenhinterziehung (als Mgl einer Bande oder unter Gewaltanwendung)	2	2 HSt-Sachen auf Ers zweier Mgl-Staaten der EU
	§ 35	Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben	1	1 HSt-Sache auf Ers eines Nicht-Mgl-Staates der EU
	§ 37, 38	Abgabenhehlerei, gewerbsmäßige Abgabenhehlerei	2	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
	§ 38 iVm § 38a	gewerbsmäßige Abgabenhehlerei (als Mgl einer Bande oder unter Gewaltanwendung)	1	1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU
	§ 39	Abgabenbetrug	1	
	§ 43	verbotene Herstellung von Tabakwaren	1	1 HSt-Sache auf Ers eines Nicht-Mgl-Staates der EU
	§ 44	vorsätzlicher Eingriff in Monopolrechte	4	Davon 2 HSt-Sachen (je 1 auf Ers eines Mgl-Staates der EU u eines Nicht-Mgl-Staates)
			0	
FPG	§ 114	Schlepperei	5	
			0	
NPSG	§ 4	gerichtlich strafbare Handlungen der Erzeugung, Ein- u Ausfuhr, Überlassung oder Verschaffung	1	
			0	
SMG	§ 27	unerlaubter Umgang mit Suchtgift	16	
	§ 28	Vorbereitung von Suchtgifthandel	7	Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Mgl-Staates der EU
	§ 28a	Suchtgifthandel	40	Davon 1 HSt-Sache auf Ers eines Nicht-Mgl-Staates der EU
			0	
			0	
WaffG	§ 50	gerichtlich strafbare Handlungen	1	
			0	
			0	
			438	

6. ANHANG 2

Vorratsdaten Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 4. 2012 bis 31. 3. 2013

Erledigte Rechtssachen
Gesamtzahl 139 (04-12/2012: 86; 01-03/2013: 53)

Aufgliederung nach Delikten und Ergebnissen

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	1 Beitrag zur Aufkl	2 Kein Beitrag z Aufkl	3 Keine Daten vorh	4 andere Erledi gung	Bemerkungen
StGB	§ 75	Mord	1	1			zu Sp 1: RSB-1680/12 RH-Ersuchen Österreichs an Tschech. u. Slowak. Rep. zu Sp 2: RSB-1459/12
	§§ 15, 75	versuchter Mord		1			
	§§ 83, 84	Körperverletzung, schwere Körperverletzung	1	1	2		
	§ 86	Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	1				
	§ 91	Raufhandel			1		
	§§ 105, 106	Nötigung, schwere Nötigung			1		
	§§ 15, 105	versuchte Nötigung	1	1	2		Sp 3: 1 Rs IP-Adressen
	§ 107	gefährliche Drohung			2		
	§ 107a	beharrliche Verfolgung	12	3	3		Sp 3: 1 Rs IMEI-Rasterung
	§§ 125, 126	Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung		1	1		
	§§ 127 ff	Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung)	16	17	3	3	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung 2 Rs Funkzellausw. 1 Rs RH-Ersuchen Österreichs an Ungarn Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung 2 Rs Funkzellausw.

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	1 Beitrag zur Aufkl	2 Kein Beitrag z Aufkl	3 Keine Daten vorh	4 andere Erledi gung	Bemerkungen
	§ 133	Veruntreuung	1				
	§§ 142, 143	Raub, schwerer Raub	5	2	1		
	§§ 15, 142	versuchter Raub	1			1	
	§§ 144, 145	Erpressung, schwere Erpressung	2				
	§§ 15, 144	versuchte Erpressung		1			
	§§ 146 ff	Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	5	3	2		Sp 2: 1 Rs IP-Adresse Sp 3: 1 HSt-Sache auf Ersuchen der Tschech. Rep; Zeitraum vor 1.4.2012
	§§ 15, 146ff	versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	1	2		1	Sp 1: 1 Rs Funkzellausw. Sp 2: 2 Rs Festnetz passiv
	§ 148a	betrügerischer Daten- verarbeitungsmissbrauch	1		1		
	§ 165	Geldwäscherei		1			
	§ 169	Brandstiftung		3			
	§ 195	Kindesentziehung		1			
	§ 201	Vergewaltigung		2			
	§§ 15, 201	versuchte Vergewaltigung			1		
	§ 206	schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen		1		1	
	§ 212	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	1				
	§ 217	grenzüberschreitender Prostitutionshandel					
	§ 223, 224	Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden	1				
	§ 241a	Fälschung unbarer Zahlungsmittel		1			
	§ 277	verbrecherisches Komplott			1		
	§ 278	kriminelle Vereinigung	1	2			
	§ 278b	terroristische Vereinigung					
	§ 288	falsche Beweisaussage	1		1		
	§ 297	Verleumdung		1			
	§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	1				
	§ 304	Bestechlichkeit	1				

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	1 Beitrag zur Aufkl	2 Kein Beitrag z Aufkl	3 Keine Daten vorh	4 andere Erledi gung	Bemerkungen
	§ 307	Bestechung	1				
				0			
				0			
				0			
FinStrG							
	§ 33 iVm § 38a	Abgabenhinterziehung (als Mgl einer Bande oder unter Gewaltanwendung)				1	Spalte 4: HSt-Sache auf Ers Deutschlands; AO gerichtl nicht bewilligt
	§ 37, 38	Abgabehohlerei, gewerbsmäßige Abgabehohlerei	1				
	§ 44	vorsätzlicher Eingriff in Monopolrechte	1				
				0			
FPG	§ 114	Schlepperei	1	1			
				0			
SMG	§ 27	unerlaubter Umgang mit Suchtgifthandel	4	2			
	§ 28	Vorbereitung von Suchtgifthandel			1		Spalte 3: HSt-Sache auf Ers von Rumänien; Zeitraum vor 1.4.2012
	§ 28a	Suchtgifthandel	8	10	1	1	
				0			
				0			
WaffG	§ 50	gerichtl strafbare Handlungen	1	0			
				0			
				0			
Verdachts- tatbestände			71	58	24	8	
Summe der Verdachts- tatbestände				161			